



## Wechsel bei der Regelung von Feuerbrand ab 2020

### Das Wichtigste in Kürze

- Ab 1. Januar 2020 wird ein neues Pflanzengesundheitsrecht gelten. Der **Feuerbrand wird ab diesem Zeitpunkt anders als heute geregelt** sein, was einen grossen Wechsel mit zahlreichen Neuerungen mit sich bringt.
- Der bakterielle Erreger wird künftig grundsätzlich **nicht mehr melde- und bekämpfungspflichtig** sein – ausser im Schutzgebiet (Wallis). Pflanzgut von Feuerbrand-Wirtspflanzen wird im gewerblichen Handel (Pflanzenpass, Pflanzengesundheitszeugnis) jedoch weiterhin frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus sein müssen.
- Die **vorhandenen Ressourcen** im Pflanzengesundheitsbereich müssen primär zum Schutz der Schweiz vor Quarantäneorganismen eingesetzt werden. Dazu müssen die begrenzten Mittel umgelagert werden und können nicht mehr im heutigen Umfang gegen den Feuerbrand investiert werden.
- **Inzwischen hat man gelernt, mit dem Feuerbrand zu leben.** Mit dem bestehenden Know-how bzw. Management (robuste Sorten, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln, Hygienemassnahmen etc.) und dem Einsatz der Branche kann mit dem Feuerbrand heute umgegangen werden. Das Management dieser Krankheit ist auch ohne substanzielle finanzielle Unterstützung durch den Staat möglich. Der Bund unterstützt das Management des Feuerbrandes situativ jedoch weiterhin: zum Beispiel mit Empfehlungen, der Blüteninfektionsprognose und der Forschung.
- Nach Möglichkeit soll beim Feuerbrand ein **schrittweiser Wechsel** erfolgen. Eine Arbeitsgruppe befasst sich gegenwärtig mit der Umsetzung und Kommunikation der neuen Regelung bezüglich Feuerbrand und prüft dabei auch mögliche Übergangsbestimmungen.

### Das neue Pflanzengesundheitsrecht

Zwei neue Verordnungen – die Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) und eine interdepartementale Verordnung des WBF und des UVEK – werden am 1. Januar 2020 in Kraft treten und die heutige Pflanzenschutzverordnung (PSV) ablösen. Mit dem neuen Regelwerk werden insbesondere Massnahmen zur Prävention der Einschleppung und Verbreitung von Quarantäneorganismen mit strengeren Bestimmungen und neuen Instrumenten gestärkt.



## Quarantäneorganismen und GNQO

---

Als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) werden Schädlinge und Krankheiten von Pflanzen bezeichnet, welche nach der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind, weil sie grosse wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden anrichten können.

Neu wird bei den bgSO nach festgelegten objektiven Kriterien zwischen **Quarantäneorganismen** und sogenannten **«geregelten Nicht-Quarantäneorganismen» (GNQO)** unterschieden:

- Quarantäneorganismen sind bgSO, welche nicht oder nur lokal in der Schweiz auftreten. Für sie gelten Massnahmen zur Prävention, Tilgung oder Eindämmung. Sie sind deshalb melde- und bekämpfungspflichtig.
- Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen sind bgSO, welche in der Schweiz bereits verbreitet sind. Durch ihre Regelung auf Pflanzgut relevanter Wirtspflanzen können trotz ihrer Verbreitung weiterhin schwere wirtschaftliche Schäden hinsichtlich ihrer Verwendung vermindert werden. Sie sind nicht melde- und bekämpfungspflichtig und setzen sich aus ehemaligen Quarantäneorganismen und für die Zertifizierung relevante «Qualitätsorganismen» zusammen. Für sie gelten grundsätzlich nur Vorschriften in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke und spezifische Wirtspflanzen.

Die Unterscheidung zwischen diesen zwei Schadorganismenkategorien wird in Ausführung des Internationalen Pflanzenschutzabkommens (IPPC) gemacht, bei dem das Konzept der «geregelten Nicht-Quarantäneorganismen» bereits 1997 eingeführt wurde.

Die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) startete im April 2016 ein 2-jähriges Projekt, bei dem Fachexperten evaluierten, welche Schadorganismen die Kriterien für die Regulierung als GNQO erfüllen und welche Massnahmen betreffend Pflanzgut zielführend und verhältnismässig wären.

## Feuerbrand erfüllt die Kriterien eines GNQO

---

Feuerbrand erfüllt aufgrund der Verbreitung des bakteriellen Erregers hierzulande die Kriterien für die Regulierung als Quarantäneorganismus nicht mehr. Die EPPO empfahl Anfang 2018 die Regulierung des Bakteriums als GNQO auf zum Anpflanzen bestimmtem Pflanzenmaterial (ausser Samen) der bereits heute geregelten Wirtspflanzen (*Malus*, *Pyrus*, *Cotoneaster*, *Sorbus* etc.).

## Die Konsequenzen dieser neuen Regelung

---

Der regulatorische Wechsel des Feuerbrands hat ab 2020 insbesondere folgende Konsequenzen:

- Der bakterielle Erreger wird grundsätzlich **nicht mehr melde- und bekämpfungspflichtig** sein.
- Wenn das **Pflanzgut** mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht wird, müssen auf deren Produktionsparzelle Wirtspflanzen mit Feuerbrand-Befall weiterhin vernichtet werden (vgl. Abbildung 1). Es gilt diesbezüglich weiterhin die Nulltoleranz.
- Das **Pflanzengesundheitszeugnis** (Drittlandzufuhren) und der **Pflanzenpass** (Schweiz und EU) decken den Feuerbrand weiterhin ab. Dadurch kann wie bisher eine Einschleppung und Verbreitung des bgSO überregional verhindert werden.
- Die Massnahmen gegen den bgSO beschränken sich somit grundsätzlich auf die vom EPSP für die Ausstellung des Pflanzenpasses **zugelassenen Produktions- und Handelsbetriebe** und auf den **Import von Wirtspflanzen**.
- Das Wallis kann weiterhin als **Schutzgebiet** für Feuerbrand aner-

kannt werden, sofern allfällige Befallsherde konsequent getilgt werden und das Gebiet intensiv bezüglich des Bakteriums überwacht wird. Im Schutzgebiet gilt Feuerbrand als Quarantäneorganismus und ist dort somit weiterhin melde- und tilgungspflichtig.

- Die neuen Bestimmungen haben auch **finanzielle Konsequenzen**: Der Bund beteiligt sich beim Management des Feuerbrands finanziell grundsätzlich nur noch in Bezug auf die Produktion und den gewerblichen Handel von befallsfreiem Pflanzgut. Bei einem Härtefall zahlt der Bund den für den Pflanzenpass zugelassenen Betrieben weiterhin eine Abfindung. Die finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund wird sich beim Feuerbrand voraussichtlich auf die im Rahmen des Pflanzenpasses für Schutzgebiete (ZP) erforderlichen phytosanitären Überwachung im Umfeld von Produktionsbetrieben begrenzen.

## Der Geltungsbereich der neuen Regelung von Feuerbrand

Wo der Feuerbrand künftig noch geregelt sein wird, ist in der Abbildung 1 vereinfacht dargestellt. Auf den grünen Flächen und Handelswegen müssen Feuerbrand-Wirtspflanzen frei vom Schadorganismus sein. Auf den grauen Flächen und Handelswegen ist der bakterielle Erreger aufgrund des Pflanzengesundheitsrechts dagegen nicht mehr geregelt.

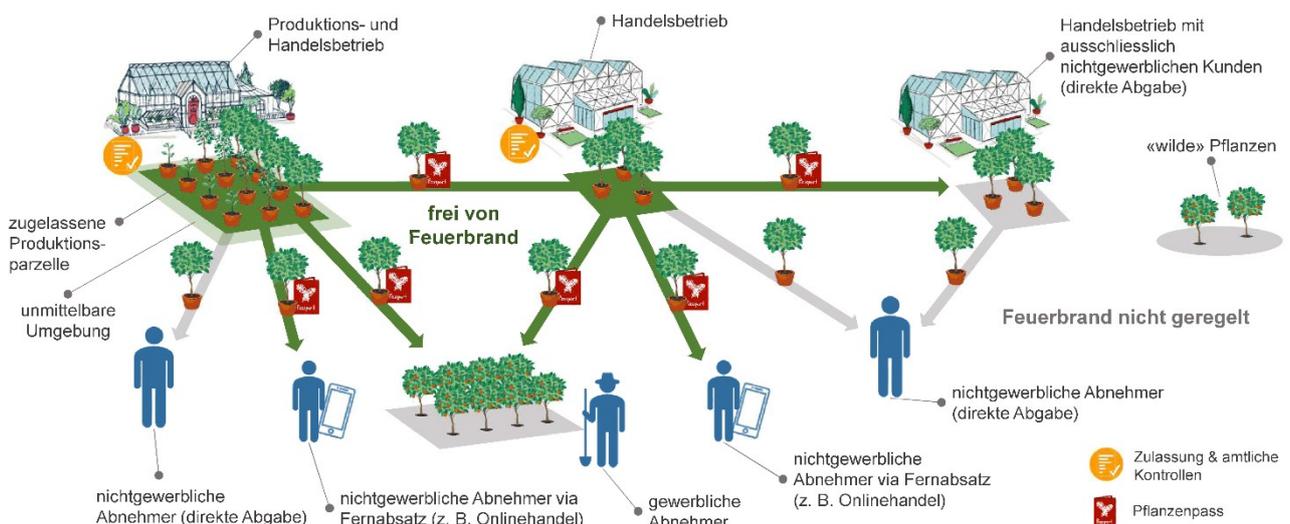


Abbildung 1: Der neue Geltungsbereich der Regelung von Feuerbrand ab 2020 vereinfacht dargestellt.

## Umlagerung der Ressourcen

Ab 2020 müssen die begrenzten Mittel im Pflanzengesundheitsbereich primär zum Schutz der Schweiz vor (prioritären) Quarantäneorganismen eingesetzt und können nicht mehr im heutigen Umfang für das Management von Feuerbrand investiert werden. Die vorhandenen Ressourcen für die Pflanzengesundheit sollen gegen neue bgSO eingesetzt werden, bei denen eine Einschleppung und Etablierung in der Schweiz noch verhindert respektive verzögert werden kann.

## Wo unterstützt der Bund das Management von Feuerbrand weiterhin?

Der Bund unterstützt das Feuerbrand-Management situativ grundsätzlich weiterhin:

- Empfehlungen, insb. zuhanden von Obstproduzenten (robuste Sorten, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc.)
- Informationsmaterial zum Schadorganismus
- Blüteninfektionsprognose

- Forschung zu alternativen Bekämpfungsmassnahmen
- Züchtung von robusten Sorten
- etc.

## Schrittweiser Wechsel

---

Der Feuerbrand ist der «bestgeregelte» Schadorganismus in der Schweiz. Um einen zu abrupten Wechsel im Jahre 2020 zu vermeiden, befasst sich zurzeit eine Arbeitsgruppe mit der Prüfung von verschiedenen Szenarien für einen schrittweisen Wechsel der Regelung dieses gefährlichen Erregers. Dazu werden gegenwärtig insbesondere mögliche Übergangsbestimmungen eruiert und abgewogen.

## Weitere Informationen

---

Weitere Informationen zum Thema Wechsel bei der Regelung von Feuerbrand werden ab November 2018 erhältlich sein unter:

→ [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch)



Dieses Infoblatt wurde im Oktober 2018 herausgegeben von:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD  
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34  
phyto@blw.admin.ch  
www.pflanzenschutzdienst.ch

Agroscope  
Agroscope Pflanzenschutzdienst APSD  
Müller-Thurgau-Strasse 29, 8820 Wädenswil  
Tel. +41 58 460 62 98  
apsd@agroscope.admin.ch  
www.pflanzenschutzdienst.agroscope.ch